

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG

BERICHT (EXTERNE VERNEHMLASSUNG)

Titel:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	Typ:	Bericht	Version:	1.0
Thema:	Einführung der Regelung für Verlustscheine im OKP-Bereich	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Landschreiber Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name	P:\Konsul\CMIKONSUL\91d9130796324597a47f86f09ac69da0\bericht verlustschein stand 05_05_2011.doc			Registratur:	

1	Überblick	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Änderung des Bundesrechts	4
2.2	Revision des kantonalen Rechts	6
3	Wesentliche Elemente der Vorlage	6
3.1	Bekanntgabe Schuldnerinnen und Schuldner im Betreibungsverfahren	6
3.2	Zuständige kantonale Behörde	7
3.3	Revisionsstelle	7
3.4	Leistungsaufschub	8
4	Finanzielle Auswirkungen	8
4.1	Verlustscheinregelung	8
4.2	Zusatzkosten bis zur Einführung der Auszahlung der Prämienvverbilligung an die Versicherer	9
4.3	Kostenträger	10
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
6	Terminplan	12

1 Überblick

Die nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen für die soziale Krankenversicherung nehmen stetig zu. Bei Personen mit unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) können die Versicherer seit der KVG-Revision vom 18. März 2005 einen Leistungsaufschub verhängen. Als Folge davon verweigern sie die Bezahlung von Behandlungskosten und die Leistungserbringer sitzen zunehmend auf unbezahlten Rechnungen. Nach Angaben von *santésuisse*, dem Dachverband der Versicherer, erreichten die Ausstände im Jahr 2009 einen Betrag in der Höhe von 762 Millionen Franken. Diese Entwicklungen bringen Leistungserbringer zum Teil in finanzielle Schwierigkeiten und das Obligatorium der sozialen Krankenversicherung wird mit den Leistungsaufschüben in Frage gestellt. Angesichts dessen sah sich der Bund veranlasst, das Verfahren bei unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen neu zu regeln. Die Eidgenössischen Räte haben Art. 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) am 19. März 2010 dahingehend geändert, dass neu die Kantone zwingend die Verlustscheine der Versicherer für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu 85% übernehmen müssen. Im Gegenzug verzichten die Versicherer auf Leistungsaufschübe.

Die Übernahme der Verlustscheine ist eine neue Aufgabe für die Kantone. Der Bundesgesetzgeber sieht vor, dass die Kantone eine zuständige kantonale Behörde und eine Revisionsstelle mit dieser Aufgabe betrauen. Die zuständige kantonale Behörde ist für die Abrechnung der Verlustscheine und die Rückerstattung aus vollständig oder teilweise beglichenen Verlustscheinen mit den Versicherern zuständig. Die Revisionsstelle prüft die Verlustscheine auf ihre Richtigkeit.

Diese neue Aufgabe bedarf einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1). Namentlich müssen die Stellen bezeichnet werden, welche die Verlustscheinübernahme durchführen.

Ferner hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, dass die Prämienverbilligungen direkt an die Versicherer ausbezahlt werden müssen und nicht wahlweise an die Versicherten, um künftig zu verhindern, dass die Versicherten diese Gelder für andere Zwecke als die Bezahlung der Krankenkassenprämien einsetzen. Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, die allerdings unter Ausschöpfung der Übergangsfrist (Übergangsbestimmungen zu den Änderungen in Abs. 3) zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird.

2 Ausgangslage

2.1 Änderung des Bundesrechts

Die Übernahme der Verlustscheine der Versicherer zu 85% durch die Kantone führte zu einer umfassenden Anpassung des Art. 64a KVG. Anfang März 2011 hat der Bund die dazu notwendigen Ordnungsänderungen in die Vernehmlassung gegeben. Die Anhörungsfrist lief noch bis am 9. April 2011. Neben den in der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) enthaltenen Änderungen sieht der Bund vor, technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch in einer separaten Verordnung, nach Anhörung der Kantone und

Versicherer, zu erlassen. Diese technischen Verordnungen liegen auch heute noch nicht vor.

Auf Gesetzesstufe wurden vom Bund folgende Änderungen des KVG vorgenommen:

Art. 64a Abs. 1 KVG

In Abs. 1 hat der Bund die ersten Schritte des Versicherers geregelt, falls eine versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligung nicht bezahlt. Nach mindestens einer schriftlichen Mahnung muss der Versicherer dem säumigen Versicherten eine Zahlungsaufforderung mit einer Nachfrist von 30 Tagen zustellen und auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinweisen.

Art. 64a Abs. 2 KVG

Gerät die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung in Verzug, so muss der Versicherer die Betreibung anheben. Auf Verlangen des Kantons muss der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde Versicherte, die betrieben werden, bekannt geben.

Art. 64a Abs. 3 KVG

Der Versicherer gibt der zuständigen kantonalen Behörde die versicherten Personen mit einem Verlustschein bekannt. Die Revisionsstelle, welche der Kanton bezeichnet, prüft die Richtigkeit der Verlustscheine. Die Bestätigung der Revisionsstelle wird der zuständigen kantonalen Behörde übermittelt.

Art. 64a Abs. 4 KVG

Der Kanton übernimmt 85% der Forderungen, die Gegenstand der Bekanntgabe nach Abs. 3 waren.

Art. 64a Abs. 5 KVG

Der Versicherer bewahrt die Verlustscheine auf. Sobald eine versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des Betrages an den Kanton zurück.

Art. 64a Abs. 6 KVG

Solange eine versicherte Person ihre Schuld nicht vollständig bezahlt hat, kann sie den Versicherer nicht wechseln.

Art. 64a Abs. 7 KVG

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kanton einen Leistungsaufschub verhängen. Dazu führt er laufend eine Liste, welche alle Personen mit einem Leistungsaufschub enthält, auf die alle Leistungserbringer im Kanton, die Politischen Gemeinden und die Versicherer jederzeit Zugriff haben.

Art. 64a Abs. 8 KVG

Der Bundesrat legt die Aufgabe der Revisionsstelle fest und bezeichnet die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel. Er regelt die Einzelheiten des Mahn- und Betreibungsverfahrens, der Datenbekanntgabe der Versicherer an die Kantone sowie der Zahlungen der Kantone an die Versicherer.

Art. 64a Abs. 9 KVG

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der versicherungspflichtigen Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU, in Island oder in Norwegen wohnen.

Übergangsbestimmung Abs. 3

Die Kantone stellen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen auf Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer um. Solange diese Umstellung noch nicht vollzogen ist, übernimmt der Kanton 87% statt 85% der Forderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

2.2 Revision des kantonalen Rechts

Die kantonale Gesetzgebung sieht gegenwärtig nicht vor, dass der Kanton unbezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen von versicherten Personen übernimmt. Bei Mitteilung eines Versicherers, dass eine versicherte Person Prämienausstände hat, informiert heute die Ausgleichskasse die betroffene Person über die Konsequenzen und zeigt ihr auf, welche Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems bestehen. Zugleich wird der Name der betroffenen Person der Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde mitgeteilt.

Damit die neue Aufgabe im Zusammenhang mit der Regelung der Verlustscheinübernahme erfüllt werden kann, bedarf es daher einer Anpassung des kantonalen Rechts. In erster Linie muss der Kanton die Durchführungsstellen bezeichnen. Für die Durchführung sieht das Bundesgesetz auf kantonaler Ebene eine zuständige kantonale Behörde sowie eine Revisionsstelle vor.

Wie bereits in Ziff. 2.1 ausgeführt, liegt die Bundesverordnung bei geplantem Inkrafttreten per Anfang 2012 noch nicht in endgültiger Form vor, sondern lediglich als Entwurf. Es können diesem Entwurf die voraussichtlichen Vorgaben zum Verfahren entnommen werden. Allerdings fehlen nach wie vor die technischen Verordnungen, welche der Bund ebenfalls noch zu erlassen hat.

Sinnvollerweise wird daher nur das tatsächlich Notwendige im kantonalen Gesetz geregelt. In einer vom Regierungsrat noch zu erlassenden Verordnung werden die notwendigen Details, insbesondere auch zum Verfahren, festgehalten. Damit ist sichergestellt, dass der kantonale Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden kann, ohne die Gefahr, dass die Gesetzesvorlage nicht mit dem endgültigen Verordnungsrecht des Bundes im Einklang steht und nachträglich korrigiert werden müsste.

3 Wesentliche Elemente der Vorlage

3.1 Bekanntgabe Schuldnerinnen und Schuldner im Betreibungsverfahren

Der Kanton kann gestützt auf Art. 64a Abs. 2 KVG verlangen, dass der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden, bekannt gibt. Er hat so die Möglichkeit, zugunsten der versicherten Person tätig zu werden, bevor das Betreibungsverfahren mit der Ausstellung eines Verlustscheins endet. Von dieser Präventionsmöglichkeit wird Gebrauch gemacht (Art. 25 Gesetz vom 29. Januar 1997 über die Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1]).

Die Versicherer werden verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen kantonalen Behörde diejenigen versicherten Personen, gegen die sie ein Betreibungsverfahren eingeleitet haben, zu melden.

Für die Gewährung der persönlichen Sozialhilfe ist primär die Politische Gemeinde zuständig (Art. 27 Abs. 1 SHG). Die zuständige kantonale Behörde leitet die Mel-

dungen der Versicherer an die Sozialbehörde der zuständigen Politischen Gemeinde weiter, welche die erforderlichen Schritte nach SHG unternimmt.

3.2 Zuständige kantonale Behörde

Der Kanton muss eine zuständige kantonale Behörde bezeichnen. Die Versicherer reichen der zuständigen kantonalen Behörde die Verlustscheine mit der Bestätigung der Revisionsstelle ein. Periodisch vergütet die zuständige kantonale Behörde den Versicherern ihre Verlustscheine zu 85%. Ebenso werden die Rückerstattungen aus vollständig oder teilweise beglichenen Verlustscheinen im Zuge der periodischen Vergütung verrechnet. Im Wesentlichen läuft alles bei der zuständigen kantonalen Behörde zusammen.

Nach dem bundesrätlichen Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass die zuständige kantonale Behörde einmal pro Jahr mit jedem Versicherer die ausgestellten Verlustscheine und die Rückerstattungen abrechnet. Laut Art. 105d Abs. 2 Vorentwurf zur KVV (VE KVV) übermittelt der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 31. März die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine und eine Zusammenstellung der Rückerstattungen. Bis 30. Juni vergütet der Kanton dem Versicherer die Verlustscheine unter Abzug der Rückerstattungen (Art. 105i Abs. 2 VE KVV).

Die Ausgleichskasse nimmt heute die Meldungen der Versicherer über säumige Versicherte entgegen. Sie ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht, die Zuweisung von versicherungspflichtigen Personen an einen Versicherer und die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Ihr obliegt der Vollzug der Prämienverbilligung. Daneben haben weitere Aufgaben der Ausgleichskasse, wie die Durchführung bei den Ergänzungsleistungen, Berührungspunkte mit der sozialen Krankenversicherung. Es rechtfertigt sich deshalb, die Aufgaben der zuständigen kantonalen Behörde der Ausgleichskasse zu übertragen.

3.3 Revisionsstelle

Der Kanton muss eine Revisionsstelle bezeichnen oder sogar neu einrichten. Die Aufgabe der Revisionsstelle besteht darin, die von einem Versicherer vorgelegten Verlustscheine auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Es wird insbesondere zu überprüfen sein, ob die gemeldeten Daten der Prämien und Kostenbeteiligungen der sozialen Krankenversicherung sowie Betreuungskosten betreffen. Alle anderen Kosten, welche beispielsweise die Zusatzversicherungen betreffen, sind auszuschneiden. Die Arbeit der Revisionsstelle wird somit die Bearbeitung der von den Versicherern gemeldeten Verlustscheine erleichtern und der zuständigen kantonalen Behörde erlauben, ohne Verzögerung zu handeln.

Nach Art. 64a Abs. 8 KVG legt der Bundesrat die Aufgaben der Revisionsstelle fest. Die Hauptaufgabe – Prüfung der Verlustscheine auf ihre Richtigkeit – ist im Gesetz bestimmt.

Nach Art. 105h Abs. 1 VE KVV kontrolliert die Revisionsstelle Folgendes:

- ob die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherern korrekt sind;
- das Mahn- und Betreibungsverfahren eingehalten wurde;
- ein Verlustschein vorhanden ist;
- der Verlustschein im Vorjahr ausgestellt wurde;
- der Betrag richtig ist;
- die Einleitung der Betreuung der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet wurde.

Aus dem vorgesehenen Prüfungsumfang drängt sich nicht eine bestimmte Stelle als Revisionsstelle auf. So geht aus Art. 105h Abs. 3 VE KVV auch hervor, dass der Kanton in der Bezeichnung der Revisionsstelle nicht eingeschränkt ist. Er kann sowohl eine kantonale Stelle mit dieser Aufgabe betrauen als auch eine externe Revisionsstelle bezeichnen. Die Vorgaben an die Revisionsstelle sind trotz vorliegendem Verordnungsentwurf jedoch noch nicht in ihrem ganzen Ausmass bekannt und deshalb ist die Bezeichnung der Revisionsstelle auf Gesetzesstufe nicht sinnvoll. Dies wird dem Regierungsrat übertragen. Vorgesehen ist, die externen Revisionsstellen der Versicherer nach Art. 86 KVV mit den notwendigen Aufgaben zu betrauen, zumal mit dieser Lösung keine Kosten für den Kanton anfallen.

3.4 Leistungsaufschub

Der Nationalrat beschloss in seinen Verhandlungen, dass die Kantone Listen erstellen können von Personen, die trotz Mahnung und Betreibung ihre Prämien nicht bezahlen. Auf Meldung des Kantons wird dem Versicherer erlaubt, einen Leistungsaufschub über den säumigen Prämienzahler zu verhängen. Neben den Versicherer, dem Kanton und den Politischen Gemeinden haben die Leistungserbringer Zugriff auf die Liste, damit sie Behandlungen verweigern und entsprechend die verhängten Leistungsaufschübe durchsetzen können. Die Bezahlung ausstehender Prämien einer versicherten Person meldet der Versicherer umgehend der zuständigen kantonalen Behörde, damit sie den Eintrag der versicherten Person aus der Liste löschen und den Leistungsaufschub aufheben kann.

Dieser Leistungsaufschub soll den säumigen Prämienzahler zur Zahlung seiner ausstehenden Prämien bewegen. Mit der Liste sollen nicht die Zahlungsunfähigen, sondern die Zahlungsunwilligen anvisiert werden.

Der Kanton Nidwalden prüft im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligung, welche zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden (vgl. insbesondere Ziff. 4.2), die Einführung einer solchen Liste.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Verlustscheinregelung

Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, sind die finanziellen Auswirkungen der Vorlage äusserst schwer abschätzbar. Gesichertes Datenmaterial für die Berechnung, mit wie vielen Verlustscheinen zu rechnen ist, ist nicht vorhanden. Die Zahlen der Versicherer (resp. des Verbandes santésuisse) sind nur ein sehr grober Anhaltspunkt für die Auswirkungen im Kanton Nidwalden und können keinesfalls 1:1 heruntergebrochen werden. Die Zahlungsmoral in einzelnen Regionen/Kantonen dürfte sehr unterschiedlich sein und die Ausgestaltung der Prämienverbilligung spielt ebenfalls eine Rolle. Laut dem amtlichen Bulletin des Bundes zu Art. 64a KVG sind in der Schweiz rund 150'000 Personen von einem Leistungsaufschub betroffen. Auf die Bevölkerungszahl von Nidwalden heruntergebrochen wäre somit von rund 750 betroffenen Personen auszugehen. Allerdings heisst ein Leistungsaufschub noch lange nicht, dass auch ein Verlustschein resultiert.

Die Ausgleichskasse Nidwalden erhält bereits heute von den Versicherern die Meldungen über einen Leistungsaufschub. Es ist jedoch nicht von einer 100%-igen Meldedisziplin von Seiten der Versicherer auszugehen. Immerhin gibt die Zahl einen Anhaltspunkt für die Anzahl der Verlustsscheine: Von den bei der Ausgleichskasse eingegangenen Mitteilungen waren rund 20% Fälle, in denen tatsächlich ein Verlust-

schein vorlag. Aufgerechnet auf die Anzahl Personen, welche gemäss dem Amtlichen Bulletin potenziell betroffen sein können, würde dies bedeuten, dass in rund 150 Fällen mit einem Verlustschein zu rechnen ist. Ausgehend vom Betrag der Richtprämie 2010 inkl. Kosten für Selbstbehalt und Franchise würde dies geschätzt insgesamt ein Betrag von rund CHF 620'000 bedeuten. Davon müsste die öffentliche Hand 85%, d.h. rund CHF 530'000, übernehmen.

Dazu kommen (einmalige) Kosten für IT-Anpassungen, welche heute nur sehr ungenau beziffert werden können: Gemäss Verordnungsentwurf wird der Erlass technischer und organisatorischer Vorgaben für den Datenaustausch dem Departement (EDI) übertragen (Art. 105f VE KVV). Somit sind die tatsächlichen, zukünftigen Anforderungen gar noch nicht absehbar.

4.2 Zusatzkosten bis zur Einführung der Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer

Laut Abs. 3 der Übergangsbestimmungen muss der Kanton die Prämienverbilligung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten (somit voraussichtlich per 2014) an die Versicherer auszahlen. Solange er diese Umstellung nicht vollzogen hat, übernimmt die öffentliche Hand statt 85% insgesamt 87% der Forderungen. Bezogen auf den oben geschätzten Betrag bedeutet dies in der Übergangsfrist einen Mehraufwand von rund CHF 10'000 pro Jahr.

Bei über 10'000 Anträgen und rund 18'000 erfassten Personendaten in der Prämienverbilligung ist von einem Massengeschäft auszugehen und dementsprechend muss für die Abwicklung zwischen Ausgleichskasse und den Versicherern – grundsätzlich über 80 zugelassene Krankenversicherer im Kanton - eine standardisierte, dem Datenschutz genügende Informatiklösung eingerichtet sein, ansonsten aufwändige und zeitraubende Handarbeit notwendig wird. Die insbesondere auch für diesen Bereich wichtigen detaillierten Vorgaben des Bundes zum Datenaustausch zwischen der Ausgleichskasse und den Versicherern liegen noch nicht vor. Die Einrichtung der erforderlichen Systeme bei allen beteiligten Versicherern wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Wird die Übergangsfrist nicht ausgeschöpft, muss daher mit mehreren Übergangslösungen und Dateneingaben von Hand gearbeitet werden. Der finanzielle Aufwand (Personalaufwand für Datenerfassungen und Sachaufwand für Zwischenlösungen in der Informatik, übrige Kosten) ist hier in jedem Fall um einiges höhere einzuschätzen als die oben erwähnten Kosten von CHF 10'000 und dementsprechend bringt eine Einführung ohne Ausschöpfung der Übergangsfrist keine Einsparungen, sondern verursacht erhebliche Zusatzkosten. Deshalb soll die Übergangsfrist ausgenutzt werden. Die Änderungen im Bereich Prämienverbilligung werden daher zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage in die Vernehmlassung gegeben.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich somit wie folgt darstellen:

		Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
Einmalige Ausgaben in CHF	Informatik-Anpassungen Verlustscheinregelung	30'000	--	--	--
Wiederkehrende Ausgaben in CHF	Übernahme Verlustscheine des Vorjahres	0	250'000 (87%)	540'000 (87%)	530'000 (85%)
	Personalaufwand und übriger Aufwand	30'000	30'000	30'000	30'000
Total in CHF		60'000	280'000	570'000	560'000

Das Inkrafttreten der Verlustscheinregelung ist per 1. Januar 2012 geplant. Verlustscheine, welche fällige Prämien und Kostenbeteiligungen vor dem 1. Januar 2012 betreffen, müssen nicht durch den Kanton übernommen werden, da das Rückwirkungsverbot gilt. Nach dem Verordnungsentwurf werden im laufenden Jahr immer die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine abgerechnet (vgl. Ziff. 3.2). Im Jahr 2012 werden dementsprechend keine Ausgaben für die Übernahme von Verlustscheinen anfallen. Da die Versicherer erstmals im Jahr 2012 Betreibungen einleiten können, werden vermutlich die Kosten im Jahr 2013 für die Übernahme der Verlustscheine für das Jahr 2012 tiefer als in den Nachfolgejahren ausfallen.

Voraussichtlich per 2014 wird die Prämienverbilligung an die Versicherer ausbezahlt, was zur Folge hat, dass noch 85% statt 87% der Kosten für die Verlustscheine zu übernehmen sind. Im Jahr 2014 werden aber noch die Verlustscheine aus dem Jahr 2013 abgerechnet, demzufolge ist die Abrechnung im Jahr 2014 noch mit 87% abzuwickeln.

Allfällige Kosteneinsparungen, welche bereits vorgängig mit einer gezielten Bearbeitung der Dossiers der säumigen Prämienzahler nach dem Anheben von Betreibungen durch die Gemeinden erreicht werden können, sind nicht berücksichtigt.

Im Verordnungsentwurf des Bundes ist vorgesehen, dass die Kosten der Revisionsstelle, sofern der Kanton die externe Revisionsstelle der Versicherer nach Art. 86 KVV, welche die ordentliche jährliche Revision durchführen, als Revisionsstelle im Sinne von Art. 64a Abs. 3 KVG bezeichnet, zu Lasten der Versicherer gehen (Art. 105h Abs. 3 VE KVV). Somit entfallen mit dieser Lösung Kosten für den Kanton.

4.3 Kostenträger

Die **Kosten für die Verlustscheine** sowie die Verwaltungskosten haben die Politischen Gemeinden zu tragen. Dies insbesondere, weil die Aufgabe einen engen Bezug zum Sozialhilfegesetz (vgl. insbesondere Art. 27 SHG) hat.

Die Verlustscheine werden nach dem Wohnsitz des Schuldners auf die jeweiligen politischen Gemeinden verteilt, massgebend ist der auf dem Verlustschein angegebene Wohnsitz. Diese Kostenaufteilung hat für die Gemeinden den Vorteil, dass sie mit einer gezielten Betreuung der Schuldnerinnen und Schuldner (vgl. Ziff. 3.1) die Kosten bis zu einem gewissen Punkt selbst steuern können. Eine unverbindliche Schätzung der Kosten pro Gemeinde ist jedoch – mangels gesichert vorhandenem Datenmaterial – nur anhand der jeweiligen Bevölkerungsanteile möglich (vgl. Tabelle unten).

Soweit sich ein (neuer) Wohnsitz eines Schuldners ausserhalb des Kantons befindet, aber der Verlustschein im Kanton Nidwalden aufgrund eines perpetuierten Betreibungsortes (Art. 53 SchKG) ausgestellt worden ist, soll interkantonal für die Übernahme der Kosten der letzte Wohnsitz im Kanton Nidwalden gelten. Dies wird in der Verordnung des Bundes zu regeln sein.

Die **Verwaltungskosten** werden anteilmässig nach dem jeweiligen Bevölkerungsanteil pro Gemeinde verteilt, wobei hier als Basis die offizielle Bevölkerungsstatistik des Kantons dient. Die Aufteilung erfolgt nicht nach Anzahl Verlustscheinen, weil diese Kosten unabhängig davon anfallen. Zudem entspricht diese Aufteilung der gängigen Verteilung von Verwaltungskosten für kantonale Aufgaben.

Die unten stehende Tabelle geht von folgenden Annahmen aus: a) Die Verlustscheine verteilen sich auf die Gemeinden gemäss dem jeweiligen Bevölkerungsanteil und b) das Schuldvolumen entspricht dem in Ziff. 4.1 erwähnten Betrag. Die Verwaltungskosten sind gemäss Bevölkerungsanteil aufzuteilen.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich folgende Aufstellung für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015:

Gemeinde	Einwohner (Statistik 2010)	Anteil in %	Betrag in CHF 2012	Betrag in CHF 2013	Betrag in CHF 2014	Betrag in CHF 2015
Beckenried	3'296	8	4'800	22'400	45'600	44'800
Buochs	5'315	13	7'800	36'400	74'100	72'800
Dallenwil	1'795	4	2'400	11'200	22'800	22'400
Emmetten	1'244	3	1'800	8'400	17'100	16'800
Ennetbürgen	4'320	11	6'600	30'800	62'700	61'600
Ennetmoos	2'076	5	3'000	14'000	28'500	28'000
Hergiswil	5'477	13,5	8'100	37'800	76'950	75'600
Oberdorf	3'072	7,5	4'500	21'000	42'750	42'000
Stans	7'875	19	11'400	53'200	108'300	106'400
Stansstad	4'430	11	6'600	30'800	62'700	61'600
Wolfenschiessen	2'011	5	3'000	14'000	28'500	28'000
Total	40'911	100	60'000	280'000	570'000	560'000

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 5 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für die Bezeichnung der Revisionsstelle. Die Auswahl hat unter Berücksichtigung der in der Bundesverordnung bestimmten Aufgaben zu erfolgen.

Art. 7 Ausgleichskasse Nidwalden

Die Ausgleichskasse als Kontrollbehörde des Versicherungsobligatoriums und Durchführungsstelle der Prämienverbilligung ist für die Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörde geeignet.

IV. ÜBERNAHME DER VERLUSTSCHEINE

Art. 9a Meldung des Versicherers

Die Versicherer melden der Ausgleichskasse unverzüglich und unaufgefordert versicherte Personen, gegen die sie die Betreibung eingeleitet haben, nachdem sie das Doppel des Zahlungsbefehls (Art. 76 SchKG) vom Betreibungsamt erhalten haben. Die Ausgleichskasse leitet die Meldung an die Sozialbehörde der zuständigen Politischen Gemeinde weiter.

VIII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 35 3. Verwaltungskosten

In Absatz 1 wird neu festgelegt, dass die Politischen Gemeinden die Verwaltungskosten für die Durchführung von Art. 64a KVG zu tragen haben. Die Aufteilung erfolgt nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner je Gemeinde. Basis bildet jeweils die Bevölkerungsstatistik des Kantons am 31. Dezember.

Art. 35a 4. Verlustscheine

Die Aufgabe hat einen starken Bezug zur Sozialhilfegesetzgebung. Dementsprechend sollen die Kosten von den Gemeinden getragen werden. Die Gemeinden haben, nachdem sie von einer Betreibung Kenntnis erhalten haben, die Möglichkeit, mit einem aktiven Vorgehen die Kosten gering zu halten. Resultieren aus einem Verlustschein später Einnahmen (vgl. Art. 64a Abs. 5 KVG), erhalten die Gemeinden die entsprechenden Beträge.

Fakultatives Referendum

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Änderungen auf Bundesgesetzebene ist noch nicht definitiv festgelegt, aber auf 01.01.2012 geplant. Deshalb wird im Gesetz verankert, dass die Änderungen des kKVG rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Die Rückwirkung ist insofern unproblematisch, als der Kanton, wie unter Ziff. 4.2 aufgezeigt, erst ein Jahr später nach Inkrafttreten der Bundesregelung Verlustscheine übernehmen muss.

6 Terminplan

Thema	Termine
Redaktionskommission	21. April 2011
Verabschiedung zuhanden der externen Vernehmlassung durch den Regierungsrat	17. Mai 2011
Externe Vernehmlassung	Mai bis August 2011
Ende der Vernehmlassungsfrist	19. August 2011
Verabschiedung durch den Regierungsrat und Antrag an den Landrat	27. September 2011
Vorberatende Kommission (Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales)	27. Oktober 2011
1. Lesung im Landrat	23. November 2011
2. Lesung im Landrat	14. Dezember 2011

Stans, 17. Mai 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer